

Verfassung Gemeinde Klosters-Serneus

Variante 2: ohne Gemeindeversammlung

Farbgebung:

- rot = Änderungen zur geltenden Verfassung
- grün = Änderungen aufgrund 1. Lesung Gemeinderat (13.9.2019) (Streichungen [mit Ausnahme Art. 59a] nicht sichtbar)
- blau = Änderungen zufolge Verzicht auf Gemeindeversammlung (Streichungen [mit Ausnahme Art. 40] nicht sichtbar)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
	Die Gemeinde	Art. 2 Art. 3
II.	Aufgaben Grundsätze staatlichen Handelns	Art. 4
	Bindung an Verfassung und Gesetz	Art 5
	Allgemeine Rechtsgrundsätze	
	Datenschutz	Art. 7
	(Aufgehoben)	
III.	Politische Rechte	
	Stimm- und Wahlrecht*	Art. 10
	Wählbarkeit	
	Volksinitiative	
	Petition	Art. 13
IV.	Gemeindeorganisation	
	A. Allgemeines	
	Organe der Gemeinde	
	Unvereinbarkeit*	
	Ausschlussgründe*	
	Ausstand	
	Amtsdauer	
	Protokolle	
	Informationspflicht	
	Fraktionen	Art. 20
	B. Die einzelnen Organe	
	a) Urnengemeinde	
	Zuständigkeit	Art. 21
	Fakultatives Referendum	
	Vorberatung	
	Konsultativ- und Variantenabstimmung	
	Wiedererwägung*b) Der Gemeinderat	AIL 230
	Zusammensetzung, Wahl	Λrt 2 <i>1</i>
	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Konstituierung	
	Verhältnis zum Gemeindevorstand, Vorberatung	
	Zuständigkeit	
	Anregungen, Auskünfte, Berichte	Art. 28
	c) Der Gemeindevorstand	
	Zusammensetzung, Wahl	
	Stellung der Gemeindevorstandsmitglieder	
	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	
	Aufgaben, Zuständigkeit	
	(Aufgehoben)	
	(Aufgehoben)	
	d) Der Schulrat	

	Zusammensetzung, Wahl	Art. 37
	e) Die Geschäftsprüfungskommission	
	Zusammensetzung, WahlBeschlussfähigkeit, BeschlussfassungAufgaben*, Zuständigkeit, externe Revisionsstelle	Art. 39
	C. Finanzkompetenzen	
	Kreditbeschlüsse und GrundstückgeschäfteFakultatives Referendum	Art. 40a
٧.	Verwaltungsorganisation	
	Gemeindeleitung, Organisation der Verwaltung	Art. 41
VI.	Umwelt, Natur- und Heimatschutz, Energie	
	Umweltschutz Natur- und Heimatschutz Energie	Art. 43
VII.	Natürliche touristische Grundlagen	
	Natürliche touristische Grundlagen	Art. 45
VIII.	Gemeindevermögen	
	A. Allgemeines	
	Gemeindevermögen Vermögensverwaltung Steuern Vorzugslasten Gebühren Ersatzabgaben	Art. 47 Art. 48 Art. 49 Art. 50 Art. 51
	Nutzungstaxen	Art. 52
	B. Alpen und Weiden	
	Eigentum und Nutzung Statuten Gemeinwerk	Art. 54
IX.	Bürgergemeinde	
	Rechte	Art. 56
Χ.	Kirchenwesen	
	Kirchgemeinde	Art. 57
XI.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	Revision Aufhebung widersprechenden Rechts Übergangsrecht zur Verfassungsrevision 2019 Inkrafttreten und Übergangsrecht	Art. 59 Art. 59a

Hinweise: Die nachstehend mit Sternen (*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise.

Präambel: Die Einwohner der Gemeinde Klosters-Serneus, im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Gott für Mensch, Gemeinschaft und Umwelt, geben sich folgende Verfassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Art. 1

Die Gemeinde Klosters-Serneus ist eine selbständige politische Gemeinde des eidgenössischen Standes Graubünden.

2 Sie besteht aus den Fraktionen Platz, Dorf, Serneus, Mezzaselva, Selfranga, Aeuja, Monbiel und Saas, samt den umliegenden Höfen.

Hoheitsrecht Art. 2

1 Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle sich darin befindlichen Personen und Sachen aus.

Selbstverwaltung Art. 3

1 Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der Selbstverwaltung zu.

Aufgaben Art. 4

- 1 Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen.
- 2 Sie f\u00f6rdert insbesondere eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Wohlfahrt, das kulturelle Schaffen der Einwohner, die Belange des Tourismus und den Schutz der Umwelt.

II. Grundsätze staatlichen Handelns

Bindung an Verfassung und Gesetz

Art. 5

1 Wer hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden.

Allgemeine Rechtsgrundsätze

Art. 6

- 1 Hoheitliche Handlungen erfolgen nach dem Gebot der Verhältnismässigkeit.
- 2 Kein Gemeindeorgan und kein Gemeindefunktionär darf willkürlich handeln.
- 3 Gemeindeorgane und Gemeindefunktionäre verhalten sich nach Treu und Glauben.

Datenschutz Art. 7

1 Informationen, welche Gemeindebehörden und -funktionäre in Ausübung ihres Amtes erfahren, sind vor Dritten und vor anderen Dienststellen geheim zu halten.

(Aufgehoben) Art. 8

Schadenersatz Art. 9

1 Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach dem jeweils geltenden kantonalen Gesetz über die Staatshaftung. ¹

III. Politische Rechte

Stimm- und Wahlrecht* Art. 10

Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.

Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

*Art. 9 KV

Wählbarkeit Art. 11

1 In die Gemeindeorgane (Art. 14) sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

2 Für ständige Kommissionen regelt die Gesetzgebung die Wählbarkeit.

Volksinitiative Art. 12

- 1 Gegenstand einer Initiative können Geschäfte sein, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
- 2 Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden.
- 3 Sie kommt zustande, wenn das Begehren innert vier Monaten nach der amtlichen Publikation von 150 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterschrieben und eingereicht wird.
- 4 Stimmt der Gemeinderat der allgemeinen Anregung zu, hat der Gemeindevorstand dem Gemeinderat in der Regel spätestens innert Jahresfrist einen ausgearbeiteten Vorschlag, ein Gutachten und allenfalls einen Gegenvorschlag zur Vorberatung bzw. zur Entscheidung zu unterbreiten. Stimmt der Gemeinderat der allgemeinen Anregung nicht zu, so wird diese der Urnenabstimmung unterbreitet.
- 5 Betreffend Ungültigkeit gilt Art. 14 Kantonsverfassung sinngemäss. Über die Ungültigkeit von Volksinitiativen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstands.
- 6 Eine Volksinitiative kann vom Urheber beziehungsweise der Mehrheit der Urheber (Initiativkomitee) bis zur Zustimmung durch den Gemeinderat oder falls der Gemeinderat nicht zustimmt bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden.

Petition Art. 13

1 Jederman ist berechtigt, den Gemeindebehörden in schriftlicher Form Anträge und Begehren einzureichen. Die Behörde nimmt dazu innert angemessener Frist Stellung.

¹ UG 25.11.2007, RB Nr. 3 8.1.2008

IV. Gemeindeorganisation

A. Allgemeines

Organe der Gemeinde

Art. 14

- 1 Die Organe der Gemeinde sind:
 - a) die Urnengemeinde;
 - b) der Gemeinderat;
 - c) der Gemeindevorstand;
 - d) der Schulrat;
 - f) die Geschäftsprüfungskommission.

Unvereinbarkeit* Art. 15

- 1 Keine Person kann gleichzeitig Mitglied des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates, des Schulrates, der Baukommission und/oder der Geschäftsprüfungskommission sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Gemeindebehörde abgeordnet werden.
- 2 Gemeindebeamte und ständige Gemeindeangestellte können weder der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde noch der Geschäftsprüfungskommission angehören.
- Resultiert aus einer Wahl eine Unvereinbarkeit, so hat sich die gewählte Person ohne Verzug für das eine oder andere Amt beziehungsweise für das Amt oder die Anstellung zu entscheiden.

Ausschlussgründe*

Art. 16

- 1 Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.*
- 2 Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, der Baukommission, des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission.

Ausstand Art. 16a

- 1 Betreffend Ausstand gilt das kantonale Recht.*
- * Art. 33 GG; betreffend Rechtspflege Art. 33 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 6a VRG

Amtsenthebung Art. 17

- Der Gemeinderat kann ein Behördenmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller (nicht mit einem Ausstandgrund belasteten) Mitglieder, vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es:
 - a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat, oder
 - b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

^{*} Art. 31 GG

^{*} Art. 32 Abs. 1GG

Amtsdauer Art. 18

1 Die Amtsdauer aller Behörden beträgt vier Jahre mit Amtsantritt auf den 1. Januar. Die Behördenmitglieder sind stets wieder wählbar. ²

Protokolle Art. 19

1 Die Protokollführung in den Gemeindeorganen richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.*

* Art. 11 ff. GG

Informationspflicht Art. 19a

1 Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.*

*Art. 6 Abs. 1 GG

Fraktionen Art. 20

Bei den Wahlen in Gemeindebehörden sollen die Fraktionen in angemessener Weise berücksichtigt werden.

2 Bei Gemeindevorlagen, die vorwiegend das Interesse einzelner Fraktionen berühren, können in diesen Orientierungsversammlungen durchgeführt werden.

B. Die einzelnen Organe

a) Urnengemeinde

Zuständigkeit Art. 21

Die Urnengemeinde ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie ist zuständig für:

- a) Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung
- b) Beschlüsse über die raumplanerische Grundordnung gemäss Art. 48 Ab. 1 KRG, soweit diese zwingend der Abstimmung in der Gemeinde unterliegen.
- c) Beschlüsse, gegen welche das fakultative Referendum erhoben wurde (Art. 22);
- d) Genehmigung von Budget und Jahresrechnung;
- e) Festsetzung des Steuerfusses;
- f) Kreditbeschlüsse und Grundstückgeschäfte gemäss Art. 40;
- g) Beschlüsse über die Verleihung und wesentliche Änderungen von Wasserrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten;*
- h) Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt:**
- i) Beschlüsse über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
- j) Volksinitiativen, soweit gemäss Art. 12 eine Urnenabstimmung erfolgt;

_

² UG 25.11.2007, RB Nr. 3 8.1.2008

- k) Beschlüsse über Geschäfte in der Zuständigkeit des Gemeinderats, die der Gemeinderat von sich aus der Urnenabstimmung unterstellt.
- 2 Die Urnengemeinde wählt:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes;
 - c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 - d) die Mitglieder des Schulrates, vorbehältlich der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.
- * Art. 10 und 15 Wasserrechtsgesetz (BR 810.100)

Fakultatives Referendum

Art. 22

- 1 Auf Verlangen von mindestens 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten werden der Urnenabstimmung unterstellt:
 - Erlass und Änderung von Gesetzen (Art. 27 Abs. 1 lit. a), soweit diese nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen (Art. 21 Abs. 1 lit. b);
 - Kreditbeschlüsse und Grundstückgeschäfte gemäss Art. 40a.
- 2 Die dem fakultativen Referendum unterliegenden Beschlüsse und Gesetze werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Veröffentlichung weist auf das fakultative Referendum sowie auf den Ablauf der Referendumsfrist hin.
- 3 Die Referendumsfrist beträgt 21 Tage seit der Veröffentlichung.

Vorberatung Art. 23

1 Mit Ausnahme der Wahlen dürfen der Urnengemeinde* nur Geschäfte unterbreitet werden, die vom Gemeinderat vorberaten worden sind.

Konsultativ- und Variantenabstimmung

Art. 23a

- 1 Der Urnengemeinde k\u00f6nnen Grundsatzfragen zur Abstimmung unterbreitet werden.*
- Zu einer Vorlage, welche der Urnenabstimmung untersteht, kann eine Variante (mit Stichfrage) vorgeschlagen werden.

Wiedererwägung*

Art. 23b

- 1 Ein Beschluss der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.
- 3 Vor Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

b) Der Gemeinderat

Zusammensetzung, Wahl

Art. 24

1 Der Gemeinderat besteht aus 11 Mitgliedern.

^{**} Art. 15 Abs. 1 lit. c GG

^{*} Art. 20 Abs. 2 GG

^{*} Art. 18 GG

^{*} Art. 19 GG

2 Die Wahlen werden als Gesamtwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Konstituierung

Art. 25

- Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind. Kann die Beschlussfähigkeit im Einzelfall nicht erreicht werden, so ist die zweite Versammlung zu diesem Gegenstand beschlussfähig, wenn 2/3 der nicht ausstandspflichtigen Mitglieder anwesend sind.
- 2 Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.
- 3 Der Gemeinderat konstituiert sich selbst und wählt jährlich aus seiner Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten.
- 4 Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.

Verhältnis zum Gemeindevorstand, Vorberatung

Art. 26

- 1 Die Mitglieder des Gemeindevorstandes nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. 3
- 2 Der Gemeinderat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Gemeindevorstand vorberaten hat*. Ausgenommen davon sind Wahlen sowie Amtsenthebungsverfahren.

* Art. 38 GG

Zuständigkeit Art. 27

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für:
 - a) Erlass und Änderung von Gesetzen, unter Vorbehalt des obligatorischen und fakultativen Referendums (Art. 21 Abs. 1 lit. b, Art. 22);
 - b) Erlass von Verordnungen, wenn er durch die Verfassung oder das Gesetz dazu ermächtigt wird;
 - c) Erlass der Geschäftsverordnungen für den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission:
 - d) Kreditbeschlüsse und Grundstückgeschäfte gemäss Art. 40;
 - e) Vorberatung sämtlicher Sachvorlagen, welche der Urnengemeinde unterbreitet werden;
- 2 Der Gemeinderat wählt:
 - a) die Mitglieder der Baukommission, vorbehältlich der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;
 - b) die ständigen Gemeindevertreter in Organe juristischer Personen und öffentlich- oder privatrechtlicher Gemeindeverbindungen.

_

³ UG 26.11.1995, RB Nr. 3109 12.12.1995

- Jedes Mitglied des Gemeinderates kann diesem Anregungen unterbreiten und vom Gemeindevorstand über Stand und Erledigung einer Gemeindeangelegenheit, die nicht geheim zu halten ist, Auskunft verlangen.
- 2 In allen in seine Zuständigkeit fallenden Geschäften kann der Gemeinderat dem Gemeindevorstand Aufträge und Weisungen erteilen.
- 3 '

c) Der Gemeindevorstand

Zusammensetzung, Wahl

Art. 29

- 1 Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin und 4 weiteren Mitgliedern. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein. ⁵
- 2 Der Gemeindevorstand wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.
- 3 Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes wird als Gesamtwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt.

Stellung der Gemeindevorstandsmitglieder

Art. 30

- Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gemeindevorstandes beeinträchtigen können.
- 2 Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes verpflichtet, wenn es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist.*
- 3 Das Gesetz regelt den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung der Vorstandsmitglieder.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Art. 31

- 1 Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig.
- 2 Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden (stimmberechtigten) Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- 3 Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.*
- 4 Kann die Beschlussfähigkeit im Einzelfall nicht erreicht werden, nimmt ein Mitglied des Gemeinderates Einsitz, und zwar (a) in der Reihenfolge des Amtsalters und (b) in der Reihenfolge seines Wahlergebnisses.

⁵ UG 26.11.1995, RB Nr. 3109 12.12.1995

^{*} Art. 28 GG

^{*} Art. 29 GG; betreffend Ausstand vgl. Art. 33 GG

⁴ UG 25.11.2007, RB Nr. 3 8.1.2008

- 1 Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er ist das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung.
- 2 Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes oder kommunales Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 3 Der Gemeindevorstand* ist namentlich zuständig für:
 - a) Führung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung;
 - b) Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen sowie der Beschlüsse der Urnenabstimmung und des Gemeinderats;
 - c) Erlass von Verordnungen, wenn er durch die Verfassung oder das Gesetz dazu ermächtigt wird**, namentlich Erlass der Organisationsverordnung betreffend Übertragung von Befugnissen (Art. 41 Abs. 4);
 - d) Erlass von Dienstanweisungen;
 - e) Verwaltung des Gemeindevermögens;
 - f) Erstellung von Jahresrechnung und Budget;
 - g) Kreditbeschlüsse und Grundstückgeschäfte gemäss Art. 40;
 - h) Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenzen;
 - i) Vertretung der Gemeinde nach innen und nach aussen;
 - j) Entscheid über die Führung von Prozessen, die Erhebung von Rechtsmitteln sowie den Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen;
 - k) Vorbereitung und Vorberatung aller Vorlagen zuhanden des Gemeinderats;
- 4 Betreffend Anstellung und Wahlen ist der Gemeindevorstand zuständig für:
 - a) Anstellung von Gemeindeangestellten sowie die Festlegung von deren konkreter Gehaltsklasse, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Schulrates;
 - b) Einsetzung und Wahl von temporären Arbeitsgruppen;
 - c) Wahl der unabhängigen, externe Revisionsstelle nach Anhörung der Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben Gemeindepräsidium

- Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeindevorstand. Ihr oder ihm obliegt die organisatorische Führung der Gemeindeverwaltung. Sie oder er vertritt die Gemeinde nach aussen.
- 2 In der Regel führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für Geschäfte im Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes.*
- 3 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident trifft in dringenden Fällen die erforderlichen vorsorglichen Anordnungen. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind diese aufzuheben oder dem zuständigen Organ zum Entscheid vorzulegen.
- 4 Die Vertretung erfolgt durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

^{*} Betreffend Delegation von Aufgaben gemäss Absatz 3 an die Gemeindeleitung vgl. Art. 41.

^{**} Art. 37 Abs. 2 GG

^{*} Art. 39 GG

(Aufgehoben) Art. 34

(Aufgehoben) Art. 35

d) Der Schulrat

Zusammensetzung, Wahl

Art. 36

- 1 Der Schulrat besteht aus 3 Mitgliedern.
- Das mit dem Schulwesen betraute Gemeindevorstandsmitglied ist von Amtes wegen Mitglied des Schulrates und präsidiert diesen. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens 2 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein. 6
- 3 Die Wahl der weiteren Mitglieder des Schulrates wird als Gesamtwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Art. 37

- 1 Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig.
- 2 Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden (stimmberechtigten) Mitglieder. Sind nur zwei Mitglieder stimmberechtigt, fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.*
- 4 Kann die Beschlussfähigkeit im Einzelfall nicht erreicht werden, delegiert der Gemeindevorstand die notwendige Anzahl Stellvertreter aus seiner Mitte.

Aufgaben, Zuständigkeit

Art. 37a

- Dem Schulrat obliegt im Rahmen der Gesetzgebung und des Budgets die Organisation und Überwachung des Schulbetriebes (exklusive Schulliegenschaften).
- 2 Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich im Übrigen nach dem kantonalen und kommunalen Recht.

e) Die Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung, Wahl

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. ⁷
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
- 3 Die Wahl wird als Gesamtwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt.

⁶ UG 26.11.1995, RB Nr. 3109 12.12.1995

⁷ UG 26.11.1995, RB Nr. 3109 12.12.1995

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig.
- 2 Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden (stimmberechtigten) Mitglieder. Sind nur zwei Mitglieder stimmberechtigt, fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Art. 31 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.

Aufgaben*, Zuständigkeit, externe Revisionsstelle

Art. 39a

- Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde. Sie erstattet dem Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten jährlich Bericht und stellt Anträge.
- 2 Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Revisionsstelle und die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand mittels Protokollauszug berichten.
- 3 Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen (vgl. Art. 32 Abs. 4 lit. c). Diese führt die Revision in Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission durch und erstattet dieser und dem Gemeindevorstand schriftlich Bericht.
- 4 Bei Geschäften mit finanziellen Auswirkungen kann der Gemeindevorstand die Geschäftsprüfungskommission beratend beiziehen.

C. Finanzkompetenzen

Kreditbeschlüsse und Grundstückgeschäfte

Art. 40

- 1 Über die Genehmigung des Budgets entscheidet die Urnengemeinde (Art. 21 lit. d).
- 2 Frei bestimmbare Ausgaben* bis CHF 250'000.-- können als Budget- oder Verpflichtungskredite beschlossen werden. Frei bestimmbare Ausgaben über CHF 250'000.-- sind zwingend als separate Verpflichtungskredite** zu beschliessen. Der Personalaufwand wird als Globalbudget beschlossen.
- 3 Über neue frei bestimmbare Ausgaben für den gleichen Gegenstand entscheidet:
 - a) ab mehr als CHF 1'000'000.-- die Urnengemeinde,
 - ..) ab mehr als CHF 1'000'000.-- bis CHF 3'000'000.-- die Gemeindeversammlung,
 - b) ab mehr als CHF 250'000.-- bis CHF 1'000'000.-- der Gemeinderat.

Überdies entscheidet über nichtbudgetierte derartige Ausgaben

- c) bis CHF 250'000.-- für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber über höchstens CHF 750'000.-- pro Jahr, der Gemeindevorstand,
- d) bis CHF 20'000.-- für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber über höchstens CHF 100'000.-- pro Jahr, die Gemeindeleitung,
- e) bis CHF 5'000.-- für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber über höchstens CHF 25'000.-- pro Jahr, der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin.
- 4 Über neue frei bestimmbare wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Gegenstand entscheidet:
 - a) ab mehr als CHF 250'000.-- die Urnengemeinde,

^{*} Art. 42 f. GG

- ..) ab mehr als CHF 250'000.-- bis CHF 1'000'000.-- die Gemeindeversammlung,
- b) ab mehr als CHF 100'000.-- bis CHF 250'000.-- der Gemeinderat,

Überdies entscheidet über nichtbudgetierte derartige Ausgaben

- c) bis CHF 100'000.-- für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber über höchstens CHF 300'000.-- pro Jahr der Gemeindevorstand,
- d) bis CHF 10'000.-- für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber über höchstens CHF 50'000.-- pro Jahr die Gemeindeleitung.
- Für den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken, baugesetzlicher Ausnützung sowie die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten gilt Absatz 3. Als massgeblicher Wert gilt:
 - bei Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, baugesetzlicher Ausnützung sowie der Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten das zu leistende Entgelt, mindestens aber der Verkehrswert;
 - bei Baurechten bis zu einer Dauer von 20 Jahren der kumulierte Wert der jährlichen Baurechtszinsen und ab einer Dauer von 20 Jahren der Verkehrswert des belasteten Grundstücks, in beiden Fällen aber mindestens der Betrag der mutmasslichen Heimfallentschädigung.
- Vorbehältlich der Verleihung von Wasserrechten (Art. 21 Abs. 1 lit. g) entscheidet über die Verleihung von Sondernutzungsrechten:
 - a) ab einer finanziellen Tragweite von mehr als CHF 1'000'000.-- die Urnengemeinde;
 - b) bei einer finanziellen Tragweite zwischen CHF 250'000.-- und CHF 1'000'000.-- oder einer Dauer von mehr als 30 Jahren der Gemeinderat;
 - c) bei einer finanziellen Tragweite unter CHF 250'000.-- und einer Dauer von weniger als 30 Jahren der Gemeindevorstand.
- 7 Über Nachtragskredite*** entscheidet:
 - a) bis CHF 250'000.-- der Gemeindevorstand im Rahmen von Absatz 3 lit. c,
 - b) in allen übrigen Fällen abstellend auf den neuen Gesamtkredit die gemäss Absatz 3 lit. a und b zuständige Instanz.
- 8 Über Zusatzkredite*** entscheidet:
 - a) bis zu einer Überschreitung von 10%, maximal aber CHF 250'000.-- der Gemeindevorstand,
 - b) bis zu einer Überschreitung von 20%, maximal aber CHF 1'000'000.-- der Gemeinderat,
 - c) in allen übrigen Fällen abstellend auf den neuen Gesamtkredit die gemäss Absatz 3 lit. a und b zuständige Instanz.
- * Art. 4 FHG
- ** Art. 15 FHG
- *** Art. 17 und 20 FHG; betreffend unerlässlich und dringliche Mehrausgaben vgl. Art. 8 Abs. 2 kant. Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden.

Fakultatives Referendum

Art. 40a

- Folgende Beschlüsse gemäss Art. 40 werden dem fakultativen Referendum gemäss Art. 22 unterstellt:
 - Beschlüsse über neue frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000.-- sowie Geschäfte gemäss Absatz 5 und 6 mit entsprechender finanzieller Tragweite;
 - Beschlüsse über neue frei bestimmbare wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000.--.

Ausgabebewilligung Art. 40b

Die Ausgabenbewilligung (Ausgabenkompetenz und Anweisungsberechtigung) im Rahmen des Budgets sowie der Kreditbeschlüsse gemäss Art. 40 regelt der Gemeindevorstand in einer Verordnung.

- 2 Die Ausgabenbewilligung für nicht budgetierte, gebundene Ausgaben obliegt:
 - wenn sie Gegenstand einer Verfügung bildet, der für die Verfügung zuständigen Behörde, sowie
 - in den übrigen Fällen bis CHF 20'000.-- für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber über höchstens CHF 100'000.-- pro Jahr, der Gemeindeleitung und darüber dem Gemeindevorstand.

V. Verwaltungsorganisation

Gemeindeleitung, Organisation der Verwaltung

- Die Gemeindeleitung besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie maximal drei leitenden Mitarbeitenden gemäss Organisationsgesetz.
- 2 Die Gemeindeleitung ist dem Gemeindevorstand unterstellt und entlastet diesen von operativen Aufgaben nach Massgabe des Organisationsgesetzes und weiteren Gesetzen.
- 3 Das Organisationsgesetz sowie die vom Gemeindevorstand für weniger wichtige Bestimmungen zu erlassende Organisationsverordnung* regeln namentlich:
 - a) die Gliederung der Gemeindeverwaltung nach Geschäftsbereichen in Departemente;
 - b) die Übertragung von dem Vorstand gemäss Art. 32 und gemäss übergeordnetem Recht zustehenden Befugnissen an die Gemeindeleitung und Verwaltungsstellen, sofern das übergeordnete Recht eine solche Delegation nicht ausdrücklich ausschliesst;
 - c) die Überweisung von Angelegenheiten im Kompetenzbereich der Gemeindeleitung an den Vorstand insbesondere bei Nichterreichen von Beschlussfähigkeit oder –quorum;
 - d) generell die Aufgabenteilung zwischen Gemeindepräsidium, Gemeindevorstand, Gemeindeleitung und Departementsvorsteher sowie die Geschäftsführung der Gemeinde;
 - e) die Verwaltungs-, Ausgabenbewilligungs-, und Personalführungskompetenzen innerhalb der Verwaltung;
 - f) die Aufgaben der Gemeindeschreiberin beziehungsweise des Gemeindeschreibers;
 - g) die exakte Zusammensetzung der Gemeindeleitung im Rahmen von Absatz 1;
 - h) die Pensen und die Anstellungsbedingungen der Gemeindepräsidentin beziehungsweise des Gemeindepräsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder;
- 4 Die Delegation von Befugnissen zum Erlass von Verwaltungsentscheiden an die Gemeindeleitung oder Verwaltungsstellen wird im Organisationsgesetz oder in anderen Gesetzen geregelt. Der Gemeindevorstand kann überdies nach Vorgaben auf Gesetzesstufe zur Delegation mittels Verordnung ermächtigt werden.**
- 5 Ein allfälliges gemeindeinternes Rechtsmittel gegen delegierte Entscheide regelt die Gesetzgebung.

^{*} Art. 5 Abs. 2 GG

^{*} Art. 36 Abs. 2, Art. 40 GG

VI. Umwelt, Natur- und Heimatschutz, Energie

Umweltschutz Art. 42

- 1 Schutz und Pflege der Umwelt sind Anliegen aller.
- 2 Die Gemeinde setzt sich für den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen ein.
- 3 Sie regelt die umweltgerechte Entsorgung und fördert die Wiederverwertung von Altstoffen und Abfällen sowie die Anwendung umweltgerechter Technologien.

Natur- und Heimatschutz

Art. 43

- Die Gemeinde ist verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Landschaft und das Dorfbild zu erhalten.
- 2 Sie f\u00f6rdert die Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, der W\u00e4lder, Gletscher, freifliessenden Gew\u00e4sser, Seen, Trocken- und Feuchtgebiete sowie anderer nat\u00fcrlicher Landschaften.

Energie Art. 44

1 Die Gemeinde kann auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze für eine sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung mit Energie und deren sparsame Verwendung aufstellen.

VII.Natürliche touristische Grundlagen

Natürliche touristische Grundlagen

Art. 45

1 Die Gemeinde fördert ein angemessenes Netz von Fussgängerverbindungen, Wanderwegen und Langlaufloipen sowie die Erhaltung der Skiabfahrten.

VIII. Gemeindevermögen

A. Allgemeines

Gemeindevermögen

- 1 Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:
 - a) den Sachen im Gemeingebrauch und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist;
 - b) dem Verwaltungsvermögen;
 - c) dem Nutzungsvermögen;
 - d) dem Finanzvermögen.

- 1 Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen.
- 2 Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rücklagen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Steuern Art. 48

- 1 Reichen die Erträgnisse des Gemeindevermögens und die übrigen Einnahmen nicht aus zur Deckung der Ausgaben und zur planmässigen Tilgung der Schulden, werden direkte Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz erhoben.
- 2 Die Steuererhebung muss dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen.

Vorzugslasten Art. 49

- 1 Erstellt die Gemeinde Anlagen oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten der Anlagen erheben.
- 2 Bestimmt das Gemeinderecht nichts anderes, so gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

Gebühren Art. 50

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Anlagen, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren.
- 2 Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren.

Ersatzabgaben Art. 51

1 Kann eine bestimmte Verpflichtung nicht erfüllt werden oder ist eine Erfüllung nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich oder widerspricht sie dem öffentlichen Interesse, ist die Gemeinde befugt, vom Pflichtigen eine angemessene Ersatzabgabe zu erheben.

Nutzungstaxen Art. 52

- 1 Für die Benutzung von Alpen, Weiden und Wäldern erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss kantonalem Gemeindegesetz.
- 2 Bürger und Niedergelassene sind in Bezug auf die Höhe der Nutzungstaxen gleichgestellt.

B. Alpen und Weiden

Eigentum und Nutzung

Art. 53

1 Die Gemeinde ist Eigentümerin sämtlicher auf Gemeindegebiet gelegenen Maiensäss-, Heimweiden und Alpen sowie der Podestatenalp mit Ausnahme der Korporationsgebiete Schlappin und Aebi, Kübliseralp, Fremdvereina und Casanna.

⁸ UG 25.11.2007, RB Nr. 3 8.1.2008

Die Maiensässweiden werden im Frühling und Herbst den Maiensässern, im Sommer die Heimweiden den Heimweide-Genossenschaften und die Alpen den Alp-Genossenschaften zur Nutzung überlassen. Vorbehalten bleibt die nähere Regelung in der Alp- und Weidordnung.

Statuten Art. 54

- Die Alpgenossenschaften stellen für Verwaltung und Betrieb ihrer Alpen Statuten auf, welche der Genehmigung durch den Vorstand unterliegen.
- Werden Statuten durch einzelne Heimweide-Genossenschaften erlassen, so bedürfen auch diese der Genehmigung durch den Vorstand. Solche Satzungen müssen sich im Rahmen der Alp- und Weideordnung halten, welche die alten Regeln über die Weidenutzung berücksichtigt.

Gemeinwerk Art. 55

Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Gemeinwerke zu leisten, welche durch die Gemeinde oder die betreffende Genossenschaft festgesetzt sind und die zur Erhaltung und Steigerung der Nutzung in Heimweiden und Alpen dienen.

IX. Bürgergemeinde

Rechte Art. 56

1 Die Eigentums-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte der Bürger innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

X. Kirchenwesen

Kirchgemeinde Art. 57

1 Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantons-Verfassung gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Revision Art. 58

Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Aufhebung widersprechenden Rechts

Art. 59

1 Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 14. Dezember 1952 samt allen nachträglichen Revisionen. Mit ihrem Inkrafttreten werden alle Vorschriften der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

- Bestehende Verordnungen, welche neu in Form eines Gesetzes erlassen werden müssen, bleiben bis zu deren Revision in Kraft. Die bestehende Personalverordnung vom 17. April 2013 kann zwecks Anpassung von Zuständigkeiten bis 1. Januar 2021 vom Gemeinderat (in Verordnungsform) revidiert werden.
- Art. 21 Abs. 2 lit. d betreffend Urnenwahl der Baukommission findet erst Anwendung. nachdem die im Baugesetz vorgesehene Wahl durch den Gemeinderat rechtskräftig aufgehoben ist.
- Die Vereinbarungen zwischen dem Vorstand der Politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde vom 15. August 1977 / 14. April 2010 betreffend «Verfügungsrecht Grundbesitz» gelten für 5 Jahre seit Annahme dieser Verfassung fort und sind innert dieser Frist durch eine dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegende Regelung zu ersetzen.
- Ziff. 1 des Beschlusses der Urnengemeinde vom 14. Oktober 1973 betreffend Schaffung eines Bodenerwerbsfonds gilt für 5 Jahre seit Annahme dieser Verfassung fort und ist innert dieser Frist durch eine dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegende Regelung zu ersetzen. Wird innert dieser Frist keine Regelung getroffen, wird der Fonds aufgelöst und ins allgemeine Gemeindevermögen überführt.
- Die Zuständigkeit zum Erlass und zur Änderung von Gesetzen richtet sich nach dem im Zeitpunkt des Erlasses beziehungsweise der Änderung geltenden Verfassungsrecht.
- Die Teilrevision vom 15. Dezember 2019 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Wahlen im Frühjahr 2020 für die Amtsperiode 2021 - 2024 werden gemäss der am 15. Dezember 2019 teilrevidierten Verfassung durchgeführt. Für den Fall einer Neuordnung von Zusammensetzung und/oder Zuständigkeit der Baubehörde auf Gesetzesstufe, kann deren Amtsdauer (Art. 18) dort übergangsrechtlich nachträglich verkürzt werden.

Inkrafttreten und Übergangsrecht

Art. 60

- Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft. Die Wahlen für die Amtsperiode 1988-1990 werden im Spätsommer/Herbst 1987 gemäss den Bestimmungen dieser Verfassung durchgeführt.
- Die Wahlen für die Amtsperiode 1997-1999 werden im Spätsommer/Herbst 1996 gemäss den Bestimmungen der teilrevidierten Verfassung durchgeführt. 9
- Die Wahlen für die Amtsperiode 2009 2012 werden im Frühsommer 2008 gemäss den Bestimmungen der teilrevidierten Verfassung durchgeführt. 10

Diese Verfassung wurde in der Urnen-Abstimmung vom 14. Juni 1987 angenommen. Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 29. Juni 1987 Nr. 1690.

Diese Verfassung wurde in der Urnen-Abstimmung vom 26. November 1995 einer Teilrevision unterzogen und vom Vorstand auf 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt. 11 Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 12. Dezember 1995, Nr. 3109.

Diese Verfassung wurde in der Urnen-Abstimmung vom 25. November 2007 einer Teilrevision unterzogen. Diese tritt auf 1. Januar 2009 in Kraft. Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss Nr. 3 vom 8. Januar 2008.

⁹ UG 26.11.1995, RB Nr. 3109 12.12.1995

¹⁰ UG 25.11.2007, RB Nr. 3 8.1.2008

¹¹ UG 26.11.1995, GV 6.12.1995/3.1.1996, RB Nr. 3109 12.12.1995

Diese Verfassung wurde in der Urnen-Abstimmung vom einer Teilrevision unterzogen. Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom, Nr.